

Az.: 4 B 502/13
2 L 1067/13

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der GmbH
vertreten durch die Geschäftsführer

- Antragstellerin -
- Beschwerdegegnerin -

gegen

den Landkreis
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
vertreten durch den Landrat
Schloßhof 2/4, 01796 Pirna

- Antragsgegner -
- Beschwerdeführer -

wegen

wasserrechtlicher Anordnung (Ersatzwassereinleitung P...bach);
Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 4. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Künzler, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Döpelheuer und den Richter am Oberverwaltungsgericht Tischer

am 27. Juni 2014

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 15. November 2013 - 2 L 1067/13 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 5.000,- € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die zulässige Beschwerde des Antragsgegners ist nicht begründet. Die von ihm gemäß § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO fristgerecht dargelegten Gründe geben keine Veranlassung für eine Änderung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Dresden vom 15. November 2013 (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO).
- 2 I Das Verwaltungsgericht hat die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 24. Oktober 2013 wieder hergestellt.
- 3 Es sei fraglich, ob die wasserrechtliche Anordnung ordnungsgemäß begründet i. S. v. § 80 Abs. 3 VwGO sei. Jedenfalls sei der angegriffene Bescheid bei summarischer Prüfung rechtswidrig. Der Antragsgegner könnte für den Erlass des Verwaltungsaktes bereits sachlich unzuständig gewesen sein, denn hinsichtlich der vom Vorhaben betroffenen Belange Dritter und der Aufgabenbereiche Beteiligter nach § 54 BBergG erstreckten sich die Rechtswirkungen der Planfeststellung auch auf die Zulassung und Verlängerung der zur Durchführung des Rahmenplans erforderlichen Haupt-, Sonder- und Abschlussbetriebspläne.
- 4 Die Voraussetzungen des als Rechtsgrundlage angeführten § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG seien nicht erfüllt. Eine Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes liege in diesem Sinne

regelmäßig nicht vor, wenn es um die Frage des künstlichen Einleitens von Wasser in ein Gewässer gehe. Dafür gebe es keine gesetzliche Grundlage. Das Wasserhaushaltsgesetz sowie das Sächsische Wassergesetz gingen davon aus, dass ein Gewässer nach § 2 WHG natürlich vorhanden sei. Zweck der gesetzlichen Regelungen sei es, den natürlichen Zustand der Gewässer vor negativen Eingriffen zu schützen. Die gesetzlichen Bestimmungen zielten darauf hin, die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage für Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu bewahren, wie aus § 1 WHG hervorgehe. Auch die Erlaubnis- und Bewilligungsnormen in §§ 5, 6 und 8 WHG und §§ 5 ff. SächsWG betrafen stets ein Gewässer in seinem vorhandenen natürlichen Zustand, nicht aber ermöglichten sie Maßnahmen, die ein Gewässer erst erschüfen. Zwar biete § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG die Ermächtigung zur Durchsetzung wasserrechtlicher Verpflichtungen aus anderen Bescheiden. Die in der wasserrechtlichen Nutzungsgenehmigung der staatlichen Gewässeraufsicht vom 1. Oktober 1986 gegenüber der SDAG W..... festgelegte Verpflichtung, für die durch Bohrarbeiten der SDAG W..... ausgefallene Quelle des P...baches ständig eine Wassermenge von 50 cbm/h in den Überlauf des Baches zu leiten, habe für die Antragstellerin jedoch nicht mehr bestanden. Die Regelung sei - mit der gesamten wasserrechtlichen Genehmigung - durch den Bescheid des Bergamtes Chemnitz vom 3. Dezember 2003 aufgehoben worden. Zudem habe der Antragsgegner das ihm in § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG eingeräumte Ermessen fehlerhaft ausgeübt.

- 5 Auch scheide § 12 Abs. 1 SächsWG als Rechtsgrundlage für den angegriffenen Bescheid aus, weil dessen Tatbestandsmerkmale nicht vorlägen. Die der Antragstellerin erteilte wasserrechtliche Erlaubnis des Bergamtes Chemnitz vom 3. Dezember 2003 sei nicht erloschen, weil die Behörde dem Verzicht nicht zugestimmt habe. Nach Abschnitt III Nr. 9 der Erlaubnis vom 3. Dezember 2003 könne der Verzicht auf die Erlaubnis nur mit Zustimmung der jeweils zuständigen Wasserbehörde erfolgen. Der Antragsgegner habe außerdem nicht dargetan, weshalb das Tatbestandsmerkmal "eine erneute Erteilung nicht möglich" erfüllt sei. Im Übrigen sei auch bei § 12 Abs. 1 SächsWG die Ermessensausübung fehlerhaft.

- 6 Mangels Rechtsgrundlage könne sich der Antragsgegner nicht darauf stützen, der angegriffene Bescheid sei mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung notwendig, um die Löschwasserversorgung im Ortsteil T..... zu gewährleisten.
- 7 II Zur Begründung seiner Beschwerde trägt der Antragsgegner vor, die Anordnung des Sofortvollzugs sei hinreichend begründet. Das Verwaltungsgericht habe verkannt, dass der P....bach akut gefährdet sei und bereits eine signifikant geringe Wassermenge führe; es habe die Gefährdungslage für Flora und Fauna fehlerhaft bewertet. Der Antragsgegner sei für die getroffene wasserrechtliche Anordnung zuständig, weil es keine Planfeststellung gebe.
- 8 Die Voraussetzungen des § 100 Abs. 1 WHG seien erfüllt. Infolge der Ersatzwassereinspeisung sei der P....bach als natürliches Gewässer erhalten geblieben. Seit dem bergbaubedingen Versiegen der Quelle werde durch die Ersatzwassereinspeisung für einen ständigen und umfangreichen Wasserfluss gesorgt und eine Zugehörigkeit zum natürlichen Verlauf und somit die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushaltes im Bereich des P....baches gewährleistet. Wenigstens ab dem Ort des Wassereintritts in das erhaltene Bachbett bis zur Mündung in die Elbe nehme der P....bach am natürlichen Wasserkreislauf teil. Es sei nicht erforderlich, dass der P....bach aus seinen natürlichen Quellen gespeist werde. Die wasserrechtliche Anordnung diene dem Erhalt eines natürlichen Gewässers, welches ohne den Ausgleich durch die Ersatzwassereinleitung aufgrund der damaligen Handlungen der Rechtsvorgängerin der Antragstellerin zerstört würde. Die Antragstellerin habe durch den Verzicht auf die wasserrechtliche Erlaubnis ihre Pflichten aus §§ 5 und 6 WHG verletzt. Hiermit sei eine wesentliche Umgestaltung eines Gewässers nach § 67 Abs. 2 WHG verbunden, deren Zulässigkeit in einem Verfahren nach § 68 WHG zu prüfen sei. Durch die Einstellung der Ersatzwasserbereitstellung habe sich die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts wesentlich vermindert, indem die Wasserführung des P....baches um 440.000 cbm/a verringert werde. Dies sei eine wesentliche Einschränkung der Gewässerbewirtschaftung i. S. v. § 6 WHG. Die Pflicht der Antragstellerin zum Ausgleich des Eingriffs in den Wasserhaushalt sei nicht dadurch entfallen, dass die Genehmigung vom 1. Oktober 1986 durch den Bescheid vom 3. Dezember 2003 aufgehoben worden sei. In dem Erlass der wasserrechtlichen Anordnung liege weder ein Ermessensfehlgebrauch noch eine Ermessensunterschreitung noch ein Ermessensdefizit.

- 9 Die Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 SächsWG seien erfüllt. Die wasserrechtliche Erlaubnis vom 3. Dezember 2003 sei durch den Verzicht der Antragstellerin erloschen. Das Zustimmungserfordernis in Punkt III.3 des Bescheids laufe leer, weil es mit § 11 Satz 2 SächsWG nicht vereinbar sei. Die erneute Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis sei derzeit nicht möglich, weil dies der vorherigen Beantragung durch den Inhaber des bisherigen Wasserrechtes bedürfe. Ein solcher Antrag liege nicht vor, so dass die zuständige Wasserbehörde nichts prüfen könne. Als Rechtsfolge werde von der Antragstellerin die Fortsetzung der Ersatzwassereinspeisung verlangt, bis in einem entsprechenden Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren über die Zulässigkeit der Einstellung entschieden sei. Nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 a) SächsWG sei die Verpflichtung zum Fortbestehen von Benutzungsanlagen zulässig.
- 10 An dem Vollzug der wasserrechtlichen Anordnung bestehe ein erhebliches öffentliches Interesse, weil sich am P....bach Löschwasserentnahmestellen befänden. Vor der Einstellung der Ersatzwassereinleitung bedürfe es eines Planverfahrens, um eine alternative Löschwasserversorgung sicherstellen zu können.
- 11 III Die von dem Antragsgegner dargelegten Gründe, die nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO allein zu berücksichtigen sind, geben zu einer Änderung des angefochtenen Beschlusses keinen Anlass.
- 12 Im Rahmen der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes allein möglichen und gebotenen summarischen Prüfung ist das Verwaltungsgericht zutreffend davon ausgegangen, dass das Interesse der Antragstellerin an einer Aussetzung der wasserrechtlichen Anordnung vom 24. Oktober 2013 bis zum rechtskräftigen Abschluss des Hauptsacheverfahrens das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung überwiegt. Zu Recht ist das Verwaltungsgericht zu der Auffassung gekommen, dass sich die wasserrechtliche Anordnung des Antragsgegners vom 24. Oktober 2013 nach Maßgabe der summarischen Prüfung voraussichtlich als rechtswidrig erweisen wird. Die mit der Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 15. November 2013 vorgebrachten Einwände des Antragsgegners bieten keinen Anlass zu einer Änderung der Entscheidung.

- 13 III 1. Es kann dahinstehen, ob die Begründung der Anordnung des Sofortvollzuges in dem Bescheid vom 24. Oktober 2013 den Anforderungen des § 80 Abs. 3 VwGO entspricht und ob der Antragsgegner zuständig war. Das Verwaltungsgericht hat insoweit zwar Zweifel geäußert, seine Entscheidung aber nicht auf diese Aspekte gestützt. Es hat die wasserrechtliche Anordnung vielmehr deshalb für rechtswidrig gehalten, weil es das Vorliegen der Voraussetzungen der herangezogenen Rechtsgrundlagen des § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG und des § 12 Abs. 1 SächsWG verneint hat.
- 14 III 2. Das Verwaltungsgericht hat zutreffend festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG nicht erfüllt sind. Der Bescheid vom 24. Oktober 2013 ist nicht als Maßnahme der Gewässeraufsicht anzusehen. Nach § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG ordnet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung von Verpflichtungen nach Satz 1 sicherzustellen.
- 15 III 2.1. Die Ersatzwassereinleitungen durch die Antragstellerin zählen nicht zum Wasserhaushalt, sodass ihre Einstellung eine Beeinträchtigung des Wasserhaushalts nicht zur Folge haben kann. Der Begriff des Wasserhaushalts meint das Wasser in seinem lokalen natürlichen Kontext; erfasst werden prinzipiell alle Wasservorkommen und deren Einbindung in die Umwelt einschließlich der damit verbundenen irdischen Wasserzirkulation und der Wechselbeziehungen zwischen den Gewässern und anderen Umweltmedien (Kotulla, Wasserhaushaltsgesetz, 2. Aufl., § 5 Rn. 16). Bei künstlich eingeleitetem Grundwasser aus dem Grundwasserleiter, welches nicht aus dem Bereich des P...baches stammt, und bei künstlich eingeleitetem Abwasser aus der Aufbereitungsanlage für Flutungswasser eines Bergbaubetriebes in ein natürliches Gewässerbett, das kein natürliches Wasser mehr führt, handelt es sich nicht um ein natürliches Wasservorkommen. Soweit der P...bach in geringem Umfang natürliches Wasser führt wie Wasser aus Schneeschmelze und Regenwasser, wird die Entstehung dieses natürlichen Wasservorkommens und Wasserhaushalts durch die Einstellung der Ersatzwassereinleitungen nicht beeinträchtigt.
- 16 III 2.2. Die wasserrechtliche Anordnung vom 24. Oktober 2013 dient nicht der Sicherstellung der Erfüllung einer Verpflichtung nach § 100 Abs. 1 Satz 1 WHG. Der An-

tragsgegner geht fälschlicherweise davon aus, dass mit der Ersatzwassereinstellung die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers i. S. v. § 67 Abs. 2 WHG verbunden sei, für die es eines Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens nach § 68 WHG bedürfe.

- 17 III 2.2.1. Der durch die Wassereinleitungen gespeiste P...bach ist nicht als oberirdisches Gewässer anzusehen.
- 18 Nach der im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung beachtlichen Regelung des § 3 Nr. 1 WHG ist ein oberirdisches Gewässer das ständig oder zeitweilig in Betten fließende oder stehende oder aus Quellen wild abfließende Wasser. Nach der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 27. Januar 2011 - 7 C 3.10 - unter Aufgabe seiner Rechtsprechung im Urteil vom 31. Oktober 1975 - 4 C 43.73 - BVerwGE 49, 293, 298) ist für ein oberirdisches Gewässer die nicht nur gelegentliche Wasseransammlung in einem Gewässerbett kennzeichnend. Dabei meint der Begriff des Gewässerbettes eine äußerlich erkennbare natürliche oder künstliche Begrenzung des Wassers in einer Eintiefung an der Erdoberfläche. Befindet sich das Wasser an einem solchen Ort, ist es in den natürlichen Wasserkreislauf eingebunden und hat Anteil an den Gewässerfunktionen. In dieser Eigenschaft soll es der wasserrechtlichen Benutzungsordnung unterliegen und nach Menge und Güte durch deren Instrumentarium gesteuert werden (BVerwG, a. a. O., juris Rn. 17 m. w. N.). Der Maßstab für den Verlust der Gewässereigenschaft ist letztlich die Absonderung vom natürlichen Gewässerhaushalt, die sich insbesondere in der Beeinträchtigung der Gewässerfunktion zeigt (BVerwG, a. a. O., juris Rn. 20 m. w. N.).
- 19 Der durch die Ersatzwassereinleitungen gespeiste P...bach ist nicht vollständig in den natürlichen Wasserkreislauf eingebunden. Wasserkreislauf ist die natürliche, auch mit Änderungen des Aggregatzustands verbundene Bewegung des Wassers auf der Erde zwischen Ozeanen, Atmosphäre und Festland. In diesem Zusammenspiel nimmt die atmosphärische Luft bis zu einem gewissen Grad Wasserdampf auf, der durch Verdunstung im Erdboden, an der Boden- oder Wasseroberfläche, an der Oberfläche von Pflanzen sowie bei der Atmung von Organismen entsteht. Die erwärmte Luft steigt unter Mitnahme des Wasserdampfes auf, kühlt sich dabei ab, sodass sie unter Wolkenbildung kondensiert oder sublimiert, um schließlich als Niederschlag (Regen, Schnee,

Hagel) zur Erde niederzugehen. Soweit das Niederschlagswasser nicht von den Meeren oder sonstigen oberirdischen Gewässern aufgefangen wird, versickert es im Boden. Dort verdunstet es teilweise, der Rest bildet das Boden- und Grundwasser, welches nicht zuletzt unterirdisch abfließt und durch Quellen wieder zutage tritt (Kotulla, WHG, 2. Aufl., § 1 Rn. 7). Das von der Antragstellerin eingeleitete Wasser nimmt nur teilweise an dem Wasserkreislauf teil, indem es durch den P...bach zur Elbe fließt und dabei in Teilen versickert und verdunstet. Eine Rückführung in den Wasserkreislauf dergestalt, dass es als Niederschlagswasser in den Boden gelangt und durch Quellen wieder zutage tritt, unterbleibt hingegen, weil die Quellen des P...baches zerstört wurden.

- 20 III 2.2.2. Es kann dahinstehen, ob der P...bach ohne die Ersatzwassereinleitungen der Antragstellerin noch ein oberirdisches Gewässer darstellt, weil in ihm zumindest zeitweilig Schneeschmelze und Regenwasser geführt werden. Wenn dies der Fall sein sollte, liegt insoweit - aufgrund der Teilnahme am natürlichen Wasserkreislauf - ein oberirdisches Gewässer vor, das aber nicht durch die Einstellung der Ersatzwassereinleitung i. S. v. § 67 Abs. 2 WHG wesentlich umgestaltet wird.
- 21 III 2.2.3. Es ist nicht erkennbar, dass die Antragstellerin eine sonstige Pflicht aus § 100 Abs. 1 Satz 1 WHG nicht erfüllt hat. Soweit der Antragsgegner vorträgt, sie habe durch ihren Verzicht auf die wasserrechtliche Erlaubnis vom 3. Dezember 2003 ihre Pflichten aus §§ 6 und 7 WHG verletzt, ist dem nicht zu folgen. Ein Verstoß gegen die Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil der durch die Ersatzeinleitungen gespeiste P...bach mangels vollständiger Einbindung in den natürlichen Wasserkreislauf nicht mehr den Anforderungen an ein oberirdisches Gewässer entspricht. Auch vermögen die Ausführungen des Antragsgegners nicht zu überzeugen, dass die Pflicht der Antragstellerin zum Ausgleich des Eingriffs in den Wasserhaushalt nicht durch die Aufhebung des Bescheids vom 1. Oktober 1986 in der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 3. Dezember 2003 entfallen sei. Es ist nicht erkennbar, dass eine allgemeine Pflicht zum Ausgleich von Eingriffen in den Wasserhaushalt gegeben ist, die - wie die Zerstörungen der Quellen des P...baches - vor dem In-Kraft-Treten des Wasserhaushaltsgesetzes in Beitrittsgebiet stattgefunden haben und die nicht durch eine behördliche Anordnung konkretisiert sind, welche ihrerseits noch fortbesteht.

- 22 III 2.2.4. Da die Voraussetzungen des § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG nicht erfüllt sind, bedarf es keiner Entscheidung, ob das Verwaltungsgericht zutreffend von einer fehlerhaften Ermessensausübung ausgegangen ist.
- 23 III 3. Die wasserrechtliche Anordnung vom 24. Oktober 2013 kann nicht auf § 12 Abs. 1 SächsWG gestützt werden. Danach kann die zuständige Wasserbehörde dann, wenn eine Erlaubnis erloschen und eine erneute Erteilung nicht möglich ist, aus Gründen des Allgemeinwohls den bisherigen Rechtsinhaber u.a. verpflichten, die Anlagen für die Benutzung des Gewässers bestehen zu lassen oder auf seine Kosten andere Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, nachteiligen Folgen des Erlöschens der Erlaubnis vorzubeugen. Es kann dahinstehen, ob der Verzicht der Antragstellerin auf die wasserrechtliche Erlaubnis vom 3. Dezember 2003 wirksam ist, obwohl entgegen Punkt III.9 keine Zustimmung der zuständigen Wasserbehörde erteilt wurde. Die erneute Erteilung einer Erlaubnis mit dem bisherigen Inhalt wäre gerade möglich. Maßgeblich ist insoweit, ob die materiellen Voraussetzungen für die Erteilung einer erneuten Erlaubnis vorliegen, nicht hingegen, ob bereits ein Antrag gestellt wurde. Der Antragsgegner wäre zur Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die der Erlaubnis vom 3. Dezember 2003 vollumfänglich entspricht, bereit, wenn ein solcher Antrag gestellt würde. Mit der wasserrechtlichen Anordnung vom 24. Oktober 2013 wird die Antragstellerin zu genau denjenigen Einleitungen verpflichtet, die ihr durch die Erlaubnis vom 3. Dezember 2003 gestattet waren. Ihr soll mit der Anordnung vom 24. Oktober 2013 die Fortsetzung der Nutzung dieser wasserrechtlichen Erlaubnis auferlegt werden, bis - wie in der Begründung des Bescheids ausgeführt ist - in einem entsprechenden wasserrechtlichen Verfahren der Planfeststellung oder Plangenehmigung geprüft und abschließend beschieden worden ist, inwieweit dies mit den Interessen des Allgemeinwohls vereinbar ist bzw. Nachteile auszugleichen oder hinzunehmen sind. Bis dahin soll durch die Fortführung der Einspeisung sichergestellt werden, dass der P....bach im bisherigen Umfang weiter mit Wasser versorgt wird.
- 24 III 4. Weil die wasserrechtliche Anordnung vom 24. Oktober 2013 nach summarischer Prüfung rechtswidrig ist, kommt es nicht darauf an, ob wegen der bislang praktizierten Löschwasserbereitstellung durch den P....bach ein besonderes öffentliches Interesse an einem Sofortvollzug besteht.

- 25 III 5. Es kann offen bleiben, ob Inanspruchnahme der Antragstellerin nach Polizeirecht zulässig wäre, weil sie möglicherweise Gesamtrechtsnachfolgerin einer Verhaltensstörerin ist. Der Bescheid vom 24. Oktober 2013 ist lediglich auf wasserrechtliche Ermächtigungen gestützt, ohne dass eine Prüfung und Ermessensausübung im Hinblick auf polizeirechtliche Vorschriften stattgefunden hat.
- 26 IV Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 27 ie Festsetzung des Streitwertes beruht auf § 53 Abs. 2 Nr. 2 und § 52 Abs. 2 GKG. Es ist vom Regelstreitwert auszugehen, weil keine Anhaltspunkte dafür bestehen, wie hoch der finanzielle Aufwand für die Antragstellerin bei Fortsetzung der Ersatzwassereinleitung wäre. Wegen der teilweisen Vorwegnahme der Hauptsache ist der Streitwert nicht zu halbieren.
- 28 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Künzler

Döpelheuer

Tischer

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

*Ufer
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*